

TE OGH 2024/4/24 130s2/24d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. April 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Richteramtsanwärter Mag. Flickinger in der Strafsache gegen * B* wegen Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1, Abs 3a Z 1 und Abs 4 zweiter Fall StGB sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau als Schöffengericht vom 18. September 2023, GZ 38 Hv 35/23x-53.3, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. April 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Richteramtsanwärter Mag. Flickinger in der Strafsache gegen * B* wegen Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins,, Absatz 3 a, Ziffer eins und Absatz 4, zweiter Fall StGB sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau als Schöffengericht vom 18. September 2023, GZ 38 Hv 35/23x-53.3, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Der Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * B* mehrerer Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1, Abs 3a Z 1 und Abs 4 zweiter Fall StGB (I A), eines Verbrechens der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1 und Abs 3 Z 1 StGB in der Fassung BGBl I 2009/40 (I B) und mehrerer Vergehen des Quälens oder Vernachlässigens unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen nach § 92 Abs 1 StGB (II A und B) schuldig erkannt.

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * B* mehrerer Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins,, Absatz 3 a, Ziffer eins und Absatz 4, zweiter Fall StGB (I A), eines Verbrechens der

fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins und Absatz 3, Ziffer eins, StGB in der Fassung BGBl I 2009/40 (I B) und mehrerer Vergehen des Quälens oder Vernachlässigens unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen nach Paragraph 92, Absatz eins, StGB (II A und B) schuldig erkannt.

[2] Danach hat sie – soweit hier von Bedeutung – in K* und andernorts

(I) gegen unmündige Personen längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausgeübt, und zwar (römisch eins) gegen unmündige Personen längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausgeübt, und zwar

A) vom Dezember 2018 bis Anfang August 2022, somit länger als ein Jahr, gegen ihre Zwillingsskinder ab deren sechstem Lebensjahr, indem sie

1) ihrem Sohn L* mehrmals wöchentlich Schläge und Tritte versetzte, wodurch er wiederholt Hämatome erlitt, ihn teils über mehrere Stunden zur Strafe in einem dunklen Zimmer einsperrte und ihm weitere Ohrfeigen versetzte, wenn er dort aus Furcht eingenässt hatte, und

2) ihre Tochter M* regelmäßig, jedenfalls einmal pro Woche, brutal an den Haaren riss und ihr Tritte versetzte, sowie

B) vom 1. Juni 2009 bis zumindest 21. Jänner 2010, indem sie ihrem Sohn T* ab dessen neuntem Lebensjahr mehrmals pro Woche mit der flachen Hand ins Gesicht schlug, ihm Stöße versetzte, wodurch er teilweise zu Sturz kam und Hämatome erlitt, und ihn in einer Vielzahl von Angriffen über mehrere Stunden in einem Zimmer einsperrte.

Rechtliche Beurteilung

[3] Gegen den Schuldspruch I A und B und den Strafausspruch richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 10 und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten. [3] Gegen den Schuldspruch I A und B und den Strafausspruch richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10 und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten.

[4] Soweit die Subsumtionsrüge (Z 10) in subjektiver Hinsicht Feststellungen zur Eignung der Tathandlungen, die Opfer in ihrer freien Lebensführung schwerwiegend zu beeinträchtigen, vermisst, erklärt sie nicht, weshalb die erstgerichtlichen Konstatierungen zu – vorsätzlichen (US 9 f) – regelmäßigen, über einen mehrjährigen (I A) oder fast neun Monate andauernden (I B) Zeitraum zumindest wöchentlich, teilweise auch öfter, erfolgten körperlichen Misshandlungen der unmündigen Opfer in Form von Schlägen oder Tritten, die zum Teil auch zu Verletzungen führten, sowie zum teilweise erfolgten Wegsperrn (I A 1 und B) über mehrere Stunden (US 8 ff) für die Bejahung der – als Rechtsfrage zu beurteilenden (RIS-Justiz RS0132824) – Eignung der gesetzten Gewalthandlungen, die Lebensführungsfreiheit der Opfer gravierend zu beeinträchtigen (Schwaighofer in WK2 StGB § 107b Rz 8 mwN, vgl RIS-Justiz RS0127377), nicht ausreichen sollten (RIS-Justiz RS0116565). [4] Soweit die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) in subjektiver Hinsicht Feststellungen zur Eignung der Tathandlungen, die Opfer in ihrer freien Lebensführung schwerwiegend zu beeinträchtigen, vermisst, erklärt sie nicht, weshalb die erstgerichtlichen Konstatierungen zu – vorsätzlichen (US 9 f) – regelmäßigen, über einen mehrjährigen (I A) oder fast neun Monate andauernden (I B) Zeitraum zumindest wöchentlich, teilweise auch öfter, erfolgten körperlichen Misshandlungen der unmündigen Opfer in Form von Schlägen oder Tritten, die zum Teil auch zu Verletzungen führten, sowie zum teilweise erfolgten Wegsperrn (I A 1 und B) über mehrere Stunden (US 8 ff) für die Bejahung der – als Rechtsfrage zu beurteilenden (RIS-Justiz RS0132824) – Eignung der gesetzten Gewalthandlungen, die Lebensführungsfreiheit der Opfer gravierend zu beeinträchtigen (Schwaighofer in WK2 StGB Paragraph 107 b, Rz 8 mwN, vergleiche RIS-Justiz RS0127377), nicht ausreichen sollten (RIS-Justiz RS0116565).

[5] Dem Vorwurf der Sanktionsrüge (Z 11) zuwider wertete das Erstgericht die leugnende Verantwortung der Angeklagten nicht als erschwerend (US 18). [5] Dem Vorwurf der Sanktionsrüge (Ziffer 11,) zuwider wertete das Erstgericht die leugnende Verantwortung der Angeklagten nicht als erschwerend (US 18).

[6] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen. [6] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen.

[7] Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). [7] Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

[8] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [8] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E141277

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0130OS00002.24D.0424.000

Im RIS seit

17.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at